



Satzung des Musikverein Friolzheim e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Musikverein Friolzheim e.V." und hat seinen Sitz in 71292 Friolzheim. Er ist im Vereinsregister des AG Mannheim (Registergericht) unter der Nr. 510372 eingetragen. Die Gründung erfolgte im Oktober 1968.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik.

(2) Diesen Zweck verfolgt er durch:

- regelmäßige Übungsabende
- Aus- und Fortbildung von Mitgliedern
- Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art innerhalb und außerhalb der Gemeinde
- Veranstaltung von öffentlichen Konzerten

(3) Der Verein ist Mitglied der "Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikverbände" und seiner Unterverbände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral; er wird außerdem nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder fördern mit ihrem Engagement die Aktivitäten und Zwecke des Vereins.
- (2) Der Verein setzt sich aus
 - ausübenden (aktiven) Mitgliedern,
 - fördernden (passiven) Mitgliedern und
 - Ehrenmitgliedernzusammen.
- (3) Als Mitglied können alle Personen aufgenommen werden, die den Zweck des Vereins anerkennen und fördern. Aktive Mitglieder müssen jedoch das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis einer erziehungsberechtigten Person. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Er muss gegenüber dem 1. oder 2. Vorstand schriftlich erklärt werden. Ein Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes (Ausschusses) erfolgen (2/3 Mehrheit), wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss endgültig entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben folgende Rechte:
 - Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
 - ab dem vollendeten 16. Lebensjahr an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen
 - nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Wahlamt im Verein wahrzunehmen
 - Wünsche, Anträge und Beschwerden schriftlich an den Vorstand (Ausschuss) und die Mitgliederversammlung zu richten
 - Berufung gegen Beschlüsse des Vorstandes (Ausschusses)

(2) Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- Teilnahme der aktiven Mitglieder an allen Übungsabenden und Veranstaltungen des Vereins
- Entrichtung des Jahresbeitrag

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand (Ausschuss) kann aktive Mitglieder mit mindestens 20 Jahren aktiver Tätigkeit bzw. passive Mitglieder mit mindestens 25 Jahren Vereinszugehörigkeit zu Ehrenmitgliedern ernennen. Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand (Ausschuss) zum Ehrenmitglied ernannt werden. Auf Antrag des Vorstandes (Ausschusses) kann ein ehemaliger Vorsitzender oder Dirigent durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrendirigent ernannt werden. Voraussetzung dazu sind eine mindestens 25-jährige aktive Mitgliedschaft und eine mindestens 10-jährige Tätigkeit als Vorsitzender oder Dirigent. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand (Ausschuss)
- die Jugendabteilung

Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen könnten. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder schriftlicher Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.
- (2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist, durch Beschluss des Vorstandes (Ausschusses), bis auf 3 Tage abgekürzt werden.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der in der Versammlung gefassten Beschlüsse wiedergibt. Diese Niederschrift ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive und passive Mitglied sowie Ehrenmitglied 1 Stimme. Stimmenübertragungen sind ausgeschlossen. Im Übrigen gilt § 4 (Mitgliedschaft).
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Die Entscheidungen werden durch Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen werden grundsätzlich geheim vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Vereinsmitglied widerspricht. Der 1. Vorsitzende muss mit einer absoluten Mehrheit gewählt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes
 - die Entlastung des Vorstandes (Ausschusses)
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - die Wahl des Ausschusses und der Kassenprüfer
 - die Aufstellung und Änderung der Satzung

- Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
- die Auflösung des Vereins
- den Austritt aus der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikverbände

§ 9 Vorstand (Ausschuss)

(1) Der Vorstand (Ausschuss) setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- dem Jugendleiter oder dessen Stellvertreter
- 6 Beisitzer, von denen mindestens 3 aktive Mitglieder sein sollen
- dem Jugendvertreter oder dessen Stellvertreter als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht
- dem Dirigent oder dessen Stellvertreter als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes (Ausschusses) werden mit Ausnahme des Dirigenten und dessen Stellvertreters sowie des Jugendvertreters und dessen Stellvertreters durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ausschussmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Ausschuss wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Ausschussmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Ausschusses im Amt.

(4) Scheidet ein Ausschussmitglied während einer Amtsperiode durch Rücktritt, Tod oder Ausschluss frühzeitig aus, so muss für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Bis zur Wahl eines Nachfolgers müssen die Aufgaben des ausgeschiedenen Ausschussmitglieds durch ein anderes durch den Ausschuss dafür gewähltes Ausschussmitglied übernommen werden.

- (5) Ausschussmitglieder können auch während ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- (6) Der Ausschuss wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 4 der Ausschussmitglieder beantragen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Ausschuss kann in besonderen Fällen den Jahresbeitrag ermäßigen oder ganz erlassen.
- (8) Der Ausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 10 Geschäftsführung

Der 1. und 2. Vorsitzende erledigen die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit sie ihnen vom Vorstand (Ausschuss) übertragen werden. Sie haben die Möglichkeit, einzelne Aufgaben auf die Ausschussmitglieder zu delegieren. Bei der Geschäftsführung ist sparsam und wirtschaftlich zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden. Der Vorstand (Ausschuss) oder sonstige in der Verwaltung tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen ersetzt.

§ 11 Kassenführung

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt,
 - Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
 - alle Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Kassierer fertigt zum Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, der der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählte Kassenprüfer, die nicht dem Ausschuss angehören dürfen, haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungs-

mäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach § 2 notwendig sind.

§ 12 Schriftführer

Der Schriftführer hat über die Sitzungen der Organe des Vereins eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der jeweiligen Beratung sowie sämtliche Beschlüsse beinhalten muss. Die Niederschrift ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und bei der darauffolgenden Sitzung zu verlesen.

§ 13 Jugendleiter

Die Aufgaben des Jugendleiters sind in der Aufgabenaufteilung und Ämterbeschreibung des Musikvereins Friolzheim geregelt.

§ 14 Jugendvertreter

Die Aufgaben des Jugendvertreeters sind in der Jugendordnung und in der Aufgabenaufteilung und Ämterbeschreibung des Musikvereins Friolzheim geregelt.

§ 15 Dirigent

Der Dirigent ist zuständig und verantwortlich für die musikalischen Gestaltungen. Bei Aufnahme von aktiven Mitgliedern hat der Dirigent gegenüber dem Ausschuss Stellung zu nehmen. Der Dirigent ist beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.

§ 16 Jugendabteilung

Der Jugendabteilung gehören alle Vereinsmitglieder bis zum 18. Lebensjahr sowie der Jugendleiter, dessen Stellvertreter und die beiden Jugendvertretern an. Die Jugendabteilung schlägt bei der Jugendvollversammlung den Jugendleiter vor, der von der Mitgliederversammlung gewählt werden muss. Sie wählt den Jugendvertreter sowie dessen Stell-

vertreter. Die Ziele und Aufgaben der Jugendabteilung werden gesondert in der Jugendordnung geregelt.

§ 17 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie voraussichtlich nur die Kosten der Veranstaltung decken oder nur wenig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

§ 18 Vermögen des Vereins

- (1) Das Vermögen des Vereins setzt sich aus Instrumenten, Uniformen und sonstigen Vermögensgegenständen zusammen. Sie sind in einem Inventarverzeichnis zu erfassen, das ständig fortzuschreiben ist.
- (2) Die den Vereinsmitgliedern leihweise überlassenen Gegenstände sind von diesen sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Für vorsätzlich oder grob fahrlässige Beschädigungen haftet das jeweilige Mitglied. Dasselbe gilt bei Verlust oder Entwendung. Sich wiederholende oder andauernde Mängel sind dem Vorsitzenden zu berichten.
- (3) Die Inventarisierung und Vermögensverwaltung wird vom Vorstand (Ausschuss) auf die Dauer von 2 Jahren einem Instrumenten- und Uniformenwart sowie dem Wirtschaftsleiter übertragen. Die nähere Aufgabenbeschreibung regelt der Vorstand (Ausschuss).

§ 19 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied jeweils eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den 1. oder 2. Vorstand gestellt werden.

- (2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung oder Vereinigung des Vereins mit einem andern kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung, bei der mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sein müssen und mindestens 2/3 der Anwesenden für die Auflösung bzw. Vereinigung stimmen, erfolgen.
- (2) Im Falle einer Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist binnen drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes soll das Vermögen des Vereins an den DRK Ortsverein Friolzheim/Wimsheim übergehen und dieses zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 21 Satzungsanerkennung

Die Mitgliederversammlung von 27. März 2015 ermächtigt den Vorstand, etwaige durch das Amtsgericht oder Finanzamt beanstandete Inhalte der Satzung ohne Einberufung einer erneuten Mitgliederversammlung zu berichtigen.